

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 37. Gesetz über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung. S. 67. — Nr. 38. Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 69.

Nr. 37. Gesetz

über die anderweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung;

vom 6. Juni 1917.

WM, Friedrich August, von G D L G S Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird anderweit um zwei Jahre verlängert.

§ 2. Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1919 unverkürzt.

Insbefondere gilt:

1. Wer im Jahre 1919 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909 (G.-u. V.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der Jahre 1914, 1915, 1916, 1917 oder 1918 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten hatte.

2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Besteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der

Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1914, 1915, 1916 oder 1917 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1918 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

§ 3. Falls ein Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege oder ein im vaterländischen Hilfsdienste Beschäftigter (Reichsgesetz vom 5. Dezember 1916, R.-G.-Bl. S. 1333) durch diese Beschäftigung über den 31. Dezember 1918 hinaus in der Wahl des Wohnsitzes behindert ist, ist er auch stimmberechtigt, wenn er nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung seinen Wohnsitz hat (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

Kriegsteilnehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen,

- a) welche vermöge ihres Dienst- oder Vertragsverhältnisses, Amtes oder Berufes oder in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei den mobilen oder immobilien Teilen des Reichsheeres, der Marine oder der Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates sich befunden haben;
- b) welche sich auf Veranlassung der Reichs- oder Staatsverwaltung wegen des Krieges außerhalb des Königreichs Sachsen aufgehalten haben;
- c) welche sich in der Gewalt des Feindes befunden haben oder sonstwie durch kriegerische Maßnahmen an der Rückkehr nach dem Wohnorte verhindert sind.

§ 4. Es bleibt vorbehalten, Ergänzungen und nähere Bestimmungen durch ein Ausführungsgesetz zu treffen.

§ 5. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Sächsisches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 6. Juni 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Bizthum.